



Brüssel, den 15.12.2017  
C(2017) 8429 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**der**

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines  
Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse**

## ANHANG I

### AUSWAHLVERFAHREN FÜR UNABHÄNGIGE DRITTANBIETER VON REPOSITORY-SYSTEMEN

#### TEIL A

Für die Auswahl eines unabhängigen Drittanbieters eines primären Repository gelten folgende Verfahren:

1. Jeder Hersteller und jeder Importeur von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen übermittelt der Kommission spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission<sup>1</sup>
  - (a) die Identität des Dritten, den er für die Benennung als Betreiber eines primären Repository vorschlägt (im Folgenden der „vorgeschlagene Anbieter“), und
  - (b) den Entwurf eines Datensicherungsvertrags mit den in der delegierten Verordnung festgelegten Kernelementen zur Genehmigung durch die Kommission.
2. Dem wird Folgendes beigefügt:
  - (a) die schriftliche Erklärung über die technische und operative Kompetenz gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) .../...,
  - (b) die schriftliche Erklärung über die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) .../... und
  - (c) eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen den Vertragsklauseln und den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) .../....
3. Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung ergeht seitens der Kommission – auf der Grundlage einer Prüfung der Eignung des vorgeschlagenen Anbieters, insbesondere im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie 2014/40/EU – eine Zulassung oder eine Ablehnung des vorgeschlagenen Anbieters und des Vertragsentwurfs. Bleibt eine Antwort der Kommission innerhalb der genannten Frist aus, so gelten der Anbieter und der Vertragsentwurf als zugelassen.
4. Erteilt die Kommission keine Zulassung für den vorgeschlagenen Anbieter oder den Vertragsentwurf oder enthält der Vertrag ihrer Auffassung nach nicht die in der Delegierten Verordnung (EU) .../... festgelegten Kernelemente, so schlägt der betreffende Hersteller oder Importeur binnen eines Monats ab der entsprechenden Mitteilung seitens der Kommission einen alternativen Anbieter vor und/oder ändert den Vertragsentwurf wie erforderlich zur weiteren Prüfung durch die Kommission.
5. Nach der Zulassung des vorgeschlagenen Anbieters und des Vertragsentwurfs übermitteln die Hersteller und Importeure binnen zweier Wochen Folgendes in elektronischem Format:
  - (a) eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags und
  - (b) die gemäß den Artikeln 4 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) .../... als Vertragsbestandteil abzugebenden Erklärungen.

---

<sup>1</sup> [Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datensicherungsverträge – C(2017) 8415 final (ABl. L [...] vom [...], S. [...])].

6. Die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2022 die Identität des vorgeschlagenen Anbieters, den Entwurf eines Datenspeichungsvertrags mit den in der Delegierten Verordnung (EU) .../... festgelegten Kernelementen zur Genehmigung durch die Kommission sowie die zusätzliche Dokumentation gemäß Absatz 2.
7. Der für den Betrieb des primären Repository benannte Anbieter integriert sein Repository erst nach Abschluss des genehmigten Vertrags in das Rückverfolgbarkeitssystem.
8. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der gemeldeten und zugelassenen Dritten auf einer Website.
9. Jede Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) .../... festgelegten Kernelemente des Vertrags bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Jede sonstige Änderung des Vertrags ist der Kommission vorab mitzuteilen.

## **TEIL B**

Für die Auswahl eines unabhängigen Drittanbieters des sekundären Repository gilt folgendes Verfahren:

1. Die Kommission benennt unter den Anbietern der primären Repositories, die gemäß Teil A innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) .../... zugelassen wurden, einen Anbieter für den Betrieb des sekundären Repository (im Folgenden der „Betreiber des sekundären Repository“) für die Zwecke der Erbringung der Dienste gemäß Kapitel V dieser Verordnung.
2. Die Benennung des Betreibers des sekundären Repository stützt sich auf eine Bewertung objektiver Kriterien und erfolgt spätestens acht Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) .../....
3. Das Ergebnis der Benennung des Betreibers des sekundären Repository wird von der Kommission auf einer Website veröffentlicht.
4. Jeder gemäß Teil A benannte Anbieter eines primären Repository schließt mit dem Anbieter, der als Betreiber des sekundären Repository benannt wurde, einen separaten Vertrag für die Zwecke der Erbringung der Dienste gemäß Kapitel V dieser Verordnung.
5. Die Verträge werden binnen eines Monats ab dem Datum der Benennung unterzeichnet und der Kommission übermittelt.

## **TEIL C**

Zusätzlich zu den in den Teilen A und B beschriebenen Auswahlverfahren gelten folgende Anforderungen:

1. Wird die Vertragsbeziehung zwischen einem Hersteller oder Importeur und dem Anbieter eines primären Repository von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund – einschließlich der Nichterfüllung der in Artikel 35 festgelegten Unabhängigkeitskriterien – beendet oder ist eine solche Vertragsbeendigung zu erwarten, so informiert der Hersteller oder Importeur die Kommission unverzüglich über die Vertragsbeendigung bzw. erwartete Vertragsbeendigung und, sobald bekannt, über das Datum der Mitteilung der Beendigung sowie über das Datum, an dem die Beendigung wirksam wird. Der Hersteller oder Importeur schlägt der Kommission sobald wie möglich, spätestens aber drei Monate vor dem Datum der Beendigung des derzeitigen Vertrags, einen Ersatzanbieter vor und notifiziert diesen. Die Benennung des Ersatzanbieters erfolgt gemäß Teil A Absätze 2 bis 7.

2. Teilt der Betreiber des sekundären Repository seine Absicht mit, den Betrieb dieses Repository entsprechend den Verträgen, die gemäß Teil B Absatz 4 geschlossen wurden, zu beenden, so informiert er die Kommission unverzüglich hierüber und über das Datum, an dem die Beendigung wirksam wird.
3. Gilt das in Absatz 1 Gesagte für den Anbieter, der für den Betrieb des sekundären Repository benannt wurde, so werden die gemäß Teil B Absatz 4 geschlossenen Verträge über den Betrieb des sekundären Repository von den Vertragsparteien ebenfalls beendet.
4. In Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 benennt die Kommission sobald wie möglich, spätestens aber drei Monate vor dem Datum der Beendigung des derzeitigen Vertrags, einen Ersatzbetreiber.